



**Anschlussbedingungen
für die Bildübertragung
aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL)
an die Polizei
(BÜNSL-Anschlussbedingungen)**

Stand: 1. Januar 2007



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Realisierung und Betrieb	5
3 Systemtechnische Forderungen	6
4 Einsatz	6
5 Sicherheit	7
6 Haftung/Kosten	7

Anlagenübersicht:

- Anlage 1 Begriffe und Definitionen
- Anlage 2 Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung)
- Anlage 3 Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus NSL
- Anlage 4 Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL



1 Allgemeines

- 1.1** Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) können unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Voraussetzungen zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Notrufmeldung Bilder zur Polizei übertragen.

Hierbei wird unterschieden zwischen der "Polizei Objekt" (PO) und der "Polizei NSL" (PNSL). Die angeschlossenen Objekte befinden sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PO und die jeweilige NSL befindet sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PNSL. Die zuständige PNSL weist der jeweiligen NSL Verbindungsbeamte zu, die über die jeweiligen Leitstellen der PNSL eingesetzt werden können.

Die NSL muss daher ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland haben, um ein einsatztaktisch abgestimmtes Vorgehen der Verbindungsbeamten zu gewährleisten.

- 1.2** Diese Anschlussbedingungen enthalten Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 50131
- DIN EN 50132
- DIN VDE 0833
- VdS 2153, 2172, 2364, 2366
- DIN 77 200
- Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“
- Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie), insbesondere Anlage 6

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung. Darüber hinaus ist der „Stand der Technik“ einzuhalten.

Die in diesen Anschlussbedingungen genannten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

- 1.3** Bildübertragungen aus NSL an die Bildempfangszentrale (BEZ) der Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL) dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer ÜMA/EMA, welche nicht der ÜEA-Richtlinie der Polizei unterliegen, den Einsatzkräften der Polizei zusätzliche bildliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Personal des Wach- und



Sicherheitsunternehmens (Alarm-/
Interventionsdienst, gem. DIN 77 200) der Polizei nur ausgewertete
Informationen zur Verfügung stellt, welche dazu geeignet sind, die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen
zu unterstützen.

1.4 Zur Gewährleistung der Qualität werden hier

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Bildübertragung als Erweiterung einer Notrufmeldung
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

festgelegt, um die in Nr. 1.3 genannten Ziele zu erreichen.

Es werden die Voraussetzungen genannt, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann.

1.5 Grundsätzlich sollten der Polizei folgende Bilder angeboten werden können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Livebilder
- Historienbilder

Die Bildart ist als solche eindeutig anzugeben.

Im Alarmierungsfall müssen weitere erforderliche aktuelle einsatzrelevante Informationen (Objektdaten wie z.B. Ort, Lageplan, Grundrisspläne und Kamerastandorte) übermittelt werden bzw. vorhanden sein (s. Nr. 4.1). Die Zuordnung der Bilder zum Objekt muss eindeutig sein.

Die Polizei legt den Umfang und den Zeitpunkt der Übermittlung der erforderlichen aktuellen einsatzrelevanten Informationen fest.

Der Umfang und die Formate der zu übermittelnden Daten werden der NSL von der Polizei Objekt (PO) mitgeteilt.

1.6 Die Polizei kann ihre Bereitschaft zur Annahme von Bildern widerrufen und die Abschaltung der Bildübertragung über den Konzessionär (Vertragspartner der Polizei) veranlassen, wenn

- die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden,
- der Betreiber der NSL oder der Betreiber der Bildübertragungseinrichtung im gesicherten Objekt wechselt oder



- wiederholt nicht qualifizierte Bilder übertragen wurden.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär aufzunehmen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer berechtigten Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7** Für die Übertragung zwischen NSL und AS-Pol ist in Abstimmung mit dem Konzessionär ein standardisierter digitaler Übertragungsweg zu nutzen. Die Datenrate muss mindestens 64 kBit/s (z.B. ISDN-Standard) betragen.

2 Realisierung und Betrieb

- 2.1** Bildübertragungen aus NSL sind grundsätzlich über die AS-POL, die von dem Konzessionär errichtet und betrieben wird, abzuwickeln. Die Einzelheiten sind zwischen dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär sowie dem Konzessionär und der Polizei abzustimmen.
- 2.2** Die NSL muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von NSL" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2153 sind Grundlage dieser Zertifizierung.
- 2.3** Bezüglich der Intervention muss zwischen dem Betreiber der Bildübertragungseinrichtung im überwachten Objekt und dem Betreiber der NSL oder einer Interventionsstelle eine schriftliche Vereinbarung über Interventionsmaßnahmen bestehen (z.B. gem. VdS 2529).
- 2.4** Die Interventionsstelle (IS) muss von einer nach DIN EN 45 000 ff. für den Bereich "Anerkennung von IS" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS) geprüft und zertifiziert sein. Die Anforderungen der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 und der VdS-Richtlinie 2172 sind Grundlage dieser Zertifizierung.
- 2.5** Entsprechende Nachweise sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.
- 2.6** Für jedes Objekt, dessen Betreiber die NSL zur Weiterleitung von Bildern zur Polizei beauftragt (nachfolgend: Objekt), muss von der NSL über den Konzessionär bei der Polizei ein Antrag gemäß Anlage 3 gestellt werden. Die Freischaltung zur Bildübertragung aus diesem Objekt darf erst erfolgen, wenn die Polizei die Genehmigung erteilt hat.
- 2.7** Die ÜMA/EMA im Objekt muss mindestens der DIN VDE 0833-3, Grad 3 bzw. dem Pflichtenkatalog der Polizei / VdS Klasse B entsprechen. Insbesondere sind



hier die Einhaltung der sog. "Zwangsläufigkeit", eine geringe Falschalarmanzahl und die regelmäßige Instandhaltung Grundvoraussetzungen.

- 2.8** Eine Weiterleitung von Bildern und Daten gemäß Nr. 1.5 durch die NSL an die Polizei darf nur nach vorheriger verbaler Alarmmeldung an und Zustimmung durch die sachlich und örtlich zuständige Polizei mit AS-POL erfolgen. Die Bildsteuerung ist Aufgabe der NSL, kann jedoch auf Anforderung der Polizei von der BEZ her übernommen werden.
- 2.9** Die Polizei kann auf die Annahme von Bildern verzichten, z.B. wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.

3 Systemtechnische Forderungen

- 3.1** Die Bildübertragungseinrichtung (BÜE) der NSL hat zur Schnittstelle S_{3B} der AS-POL alle die von der Polizei geforderten Daten - insbesondere Daten zur Darstellung der Bilder sowie einsatztaktisch relevante Daten - kompatibel in dem von der Polizei Objekt (PO) geforderten Format zu übertragen.
- 3.2** Während der Bildübertragung zwischen NSL und Polizei ist der verbale telefonische Kontakt zwischen NSL und AS-POL in Abhängigkeit taktischer Erfordernisse der Polizei aufrecht zu halten (z.B. um die Zusammenarbeit zwischen Polizei und NSL / IS zu koordinieren).
- 3.3** Unabhängig von der Bildübertragung muss eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Polizei in das überwachte Objekt möglich sein.

4 Einsatz

- 4.1** Zur Durchführung eines polizeilichen Einsatzes sind folgende Daten/-Informationen/Pläne erforderlich:
- Art des Alarms (Überfall oder Einbruch)
 - Name, Anschrift, Telefonnummer des überwachten Objekts
 - Objektskizze, Anfahrtsweg
 - Lageplan, Grundrisspläne und Kamerastandorte
 - besondere objekt-/ personenbezogene Hinweise

Die o.g. aktuellen Daten/Informationen sind gem. den polizeilichen Anforderungen der Nr. 1.5 anzuliefern. Im polizeilichen Einsatzfall hat die NSL zu veranlassen, dass ein Verantwortlicher unverzüglich am Objekt erscheint.



Dieser hat:

- der Polizei den Zugang in das überwachte Objekt zu ermöglichen
- die Polizei entsprechend zu unterstützen
- nach dem polizeilichen Einsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbstständig zu veranlassen.

4.2 Darüber hinaus gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Kamerasteuerung in der NSL erfolgt nach Maßgabe der Polizei Objekt (PO).
- Werden Verbindungsbeamte der PSQL entsandt, ist in den Räumlichkeiten der NSL die eigenständige exklusive Bildbetrachtung sowie erforderlichenfalls die Kamerasteuerung – auch ohne Beteiligung von Mitarbeitern der NSL – zu ermöglichen.
- Die Verbindungsbeamten sind bei der Bedienung der Kamerasteuerung zu unterstützen bzw. in die Bedienung einzuweisen.

5 Sicherheit

5.1 Bei Gefährdung von Personen (z.B. Überfallalarm) sollen alle Maßnahmen, wie z.B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein.

5.2 Störungen an einer technischen Einrichtung der NSL (z.B. zur Bildverarbeitung/-übertragung) dürfen zu keiner Beeinträchtigung der technischen Einrichtung in der AS-POL führen (rückwirkungsfreier Betrieb).

6 Haftung/Kosten

6.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der NSL und dem Konzessionär nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.



Anlage 1

Begriffe und Definitionen

der

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)



Begriffe und Definitionen

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z.B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)
(Abkürzung: i.S.d. Anschlussbedingungen = im Sinne dieser Anschlussbedingungen)

Alarmbilder

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei mind. 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

Alarmdienst (DIN 77 200)

Umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfanges, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.

Alarmempfangsstelle bei der Polizei (AS-POL)

Ständig besetzte Stelle bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von ÜMA/EMA/ÜE und ggf. weitere Informationen (z.B. Video-/Bildübertragung) entgegennimmt und Interventionsmaßnahmen einleitet. Technisch besteht sie aus Alarm-/Bild-Empfangszentrale (ABEZ) mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und einer Schnittstelle (S_{5/B}) zu einem Einsatzleitrechner (ELR) der Polizei.

Anmerkung: Siehe hierzu ÜEA-Richtlinie. Gemäß Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie kann die ABEZ auch ausgelagert sein.

Alarmplan

Objektspezifische Regelungen und Hinweise für die Intervention.

Betreiber der Bildübertragungseinrichtung

Juristische oder natürliche Person, die eine Videoüberwachungsanlage mit Bildübertragungseinrichtung im überwachten Objekt betreibt.

Betreiber der NSL (i.S.d. Anschlussbedingungen)

Juristische oder natürliche Person, die eine NSL betreibt und von der Polizei eine objektbezogene Genehmigung zum Betrieb einer Bildübertragungseinrichtung (BÜE-NSL) zwecks Bildübertragung zur AS-POL erhalten hat. Der Betreiber der NSL ist für den Betrieb der BÜE-NSL verantwortlich.

Anmerkung: Entspricht i.S.d. Anschlussbedingungen dem Auftragnehmer (AN) nach DIN 77 200.



Bildempfangszentrale der AS-Pol (BEZ)

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen zwischen der Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und/oder dem Einsatzleit-rechner (ELR). Sie empfängt, speichert, wandelt Bilddaten und leitet Steuersignale weiter.

Anmerkung: Sie ist i.S.d. Anschlussbedingungen eine technische Einrichtung der AS-POL.

Bildempfangszentrale der NSL (BEZ-NSL)

Einrichtung in Alarm-/Bildübertragungsanlagen zwischen der Bildübertragungseinrichtung (BÜE) und der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) bei der NSL. Sie empfängt, speichert, wandelt Bilddaten und leitet Steuersignale weiter.

Eine Weiterleitung von Daten aus der BEZ-NSL an die BEZ bei der Polizei (Einrichtung der AS-POL) ist ebenfalls möglich.

Bildsteuerung

Bildsteuerung i.S.d. Anschlussbedingungen ist der Vorgang, die Videoüberwachungsanlagen im überwachten Objekt von der NSL her zu steuern. Auf Anforderung der Polizei wird die Steuerungsfunktion zur BEZ bei der Polizei (AS-POL) verlagert.

Bildübertragungseinrichtung (BÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Videoüberwachungsanlage (S_{1B}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B}). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

Bildübertragungseinrichtung der NSL (BÜE-NSL)

Einrichtung in der NSL einschließlich der Schnittstellen zur Bildempfangszentrale der NSL (S_{1B-NSL}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B-NSL}). Die BÜE nimmt Bild- und Objektdaten aus der Bildempfangszentrale auf und bereitet sie für die Übertragung vor.

Bildzentrale (BZ)

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videokameras, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

CCIR

Abkürzung für comité consulativ international radiocommunications = international beratender Rundfunkausschuss.

Detektieren

Unterscheiden, ob es sich bei der Feststellung eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) um eine Sache oder Person handelt, um somit die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 10 % betragen.



Einbruchmeldeanlage (EMA)

Anlage für die automatische Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen (gem. DIN VDE 0833).

Erkennen

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **bekannten** Sache oder Person feststellen lassen.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 50 % betragen.

Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Freischaltung zur Bildübertragung

Maßnahmen mit denen die technischen Einrichtungen zur Bildübertragung in den bestimmungsgemäßen Betrieb versetzt werden.

Anmerkung: Die Betriebsbereitschaft kann vorher hergestellt werden.

Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z.B. gem. UVV „Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z.B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Identifizieren

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer **unbekannten** Sache oder Person feststellen lassen.

Anmerkung: Bei CCIR-Norm Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 120 % betragen.

Instandhaltung

Maßnahmen (Inspektion, Instandsetzung, Wartung) zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes, sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (siehe auch DIN 31051 und DIN VDE 0833, Teil 1).

Interventionsdienst/Intervention

Umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.

Interventionsstelle (IS)

Stelle, welche nach direkt oder indirekt entgegengenommenen Meldungen, die vor Ort erforderlichen, spezifischen Abwehrmaßnahmen selbst durchführt.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen auch geprüfte und zertifizierte Stelle.



Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, die technischen Einrichtungen der AS-POL zu errichten und zu betreiben.

Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

Notruf (Notrufmeldung)

Notrufe machen auf eine Notlage und damit zusammenhängend auf das Bedürfnis nach fremder Hilfe oder auf eine erhebliche Gefahr aufmerksam.

Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Gesicherter, ständig besetzter Bereich, in dem Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen betrieben und von dem aus der Alarmdienst wahrgenommen bzw. Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen auch geprüfte und zertifizierte Stelle.

Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/Videosymbole zu verwenden (z.B. nach BHE = Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

Polizei Objekt (PO)

Polizeibehörde/-dienststelle in deren Zuständigkeitsbereich das überwachte Objekt liegt, zu der von der NSL die Bilder im Einsatzfall übertragen werden. Bei dieser Behörde/Dienststelle wird über den Konzessionär der Antrag gestellt.

Polizei NSL (PNSL)

Polizeibehörde/-dienststelle in deren Zuständigkeitsbereich die NSL liegt, von der die Bilder im Einsatzfall übertragen werden. Von dieser Behörde/Dienststelle werden im Einsatzfall ggf. Verbindungsbeamten zur NSL entsandt.



Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund des zugrunde gelegten Sicherungskonzepts und

- seiner technischen Qualität z.B. gem. Merkblatt SP 9.7/5 bzw. GUV 26.15.3 der UVV „Kassen“ sowie der VdS Richtlinien 2364 und 2366,
- dem angewandten Übertragungsverfahren und
- dem geforderten Dateiformat (Bild und Steuerung)

dazu geeignet ist, die Maßnahmen der Polizei zu ermöglichen/unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, eine konkrete Situation auswertbar abzubilden. Dies geht weit über das Wahrnehmen und i.d.R. auch über das Detektieren hinaus. Je nach Relevanz ist zumindest ein Erkennen oder Identifizieren erforderlich. Ob diese Situation einsatzrelevant ist (Gefahrenlage eindeutig), entscheidet die Bildauswertung durch die NSL.

Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., neubearb. Aufl. 1999)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung im überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur ÜMA/EMA (S₁) und zum Übertragungsnetz (S₂). Die ÜE nimmt Meldungen aus ÜMA/EMA auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Alarmempfangsstelle abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an angeschlossene ÜMA/EMA weiter.

ÜEA-Richtlinie

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), die von der Polizei herausgegeben wird.

Sie regelt den Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei sowie auch die Bildübertragung an die Polizei.

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Gefahrenmeldeanlage (GMA), die Personen zum Hilferuf bei Überfällen dient (gem. DIN VDE 0833).

Verifizieren

Bewerten einer (i.S.d. Anschlussbedingungen bildlich dargestellten) Situation. Je nach Auslegung und Zweck können das Wahrnehmen, Detektieren, Erkennen und ggf. das Identifizieren ermöglicht werden.



Videoüberwachungsanlage (VÜA)

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, ggf. steuerbaren Komponenten, z.B. Kameras, Speicher, Bildzentrale.

Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 5 Sekunden vor Alarmauslösung bei mind. 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Wahrnehmen

Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.

Anmerkung: Bei der CCIR-Norm muss der prozentuale Bildschirminhalt einer 1,70 m großen Person mind. 5 % betragen.

Weiterleitung von Bildern und Daten (Bildweiterleitung, Durchschaltung)

Funktion mit der bei der NSL vorhandene Bildinformationen und Daten einem anderen berechtigten Nutzer zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: I.S.d. Anschlussbedingungen ist dies die Weiterleitung von Bildern und erforderlichen Daten/Informationen zur Durchführung eines polizeilichen Einsatzes zur BEZ der Polizei.

Zwangsläufigkeit

Maßnahme, die verhindert, dass eine nicht in allen Teilen funktionsfähige EMA scharfgeschaltet werden kann oder bei einer scharfgeschalteten EMA versehentlich ein Alarm durch den Betreiber ausgelöst wird (z.B. Begehung der Räume ohne vorherige Unscharfschaltung).



Anlage 2

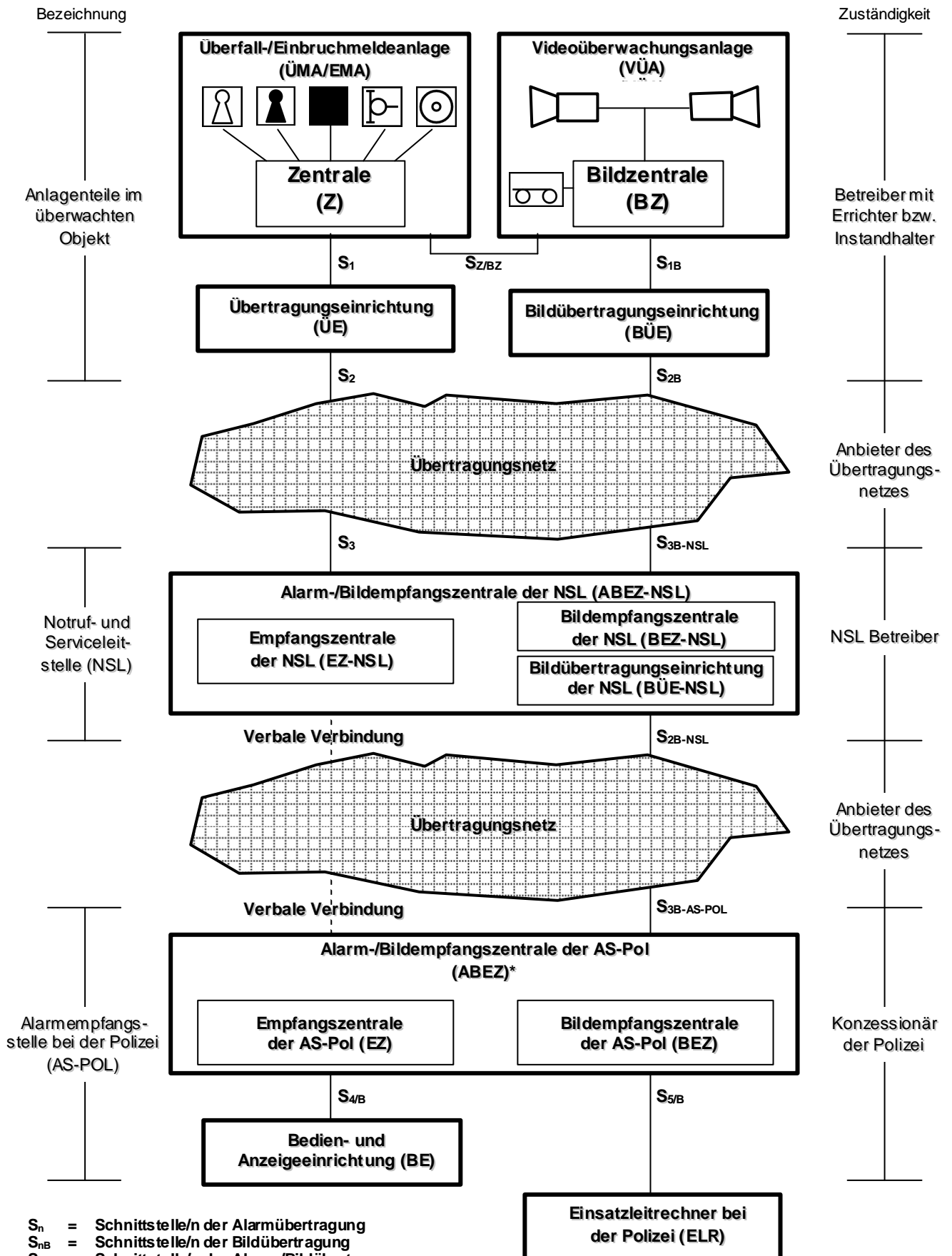
Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung)

der

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)



Aufbau einer Bildübertragung aus NSL



- S_n** = Schnittstelle/n der Alarmübertragung
- S_{nB}** = Schnittstelle/n der Bildübertragung
- S_{nVB}** = Schnittstelle/n der Alarm-/Bildübertragung
- S_{Z/BZ}** = Schnittstelle ÜMA/EMA-Zentrale zur Bildzentrale
- *** = Nicht zwingend in Polizeidienstgebäuden, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland



Anlage 3

Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus NSL

der

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)



Antragsformular (Muster)

(kann mit noch erforderlichen Daten des Konzessionärs ergänzt werden)

Briefkopf der
NSL

Ort, Datum

An

nachrichtlich

.....
.....
.....

(Anschrift Konzessionär)

.....
.....
.....

(Anschrift Polizei)

Antrag zur Einrichtung einer Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei

Für folgendes Objekt beantragt die NSL im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Einrichtung einer Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Alarmempfangsstelle der Polizei (ÜEA) bei(m) :

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Ansprechpartner	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Der Antragsteller erkennt die „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ nebst den im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen an und verpflichtet sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann gem. Nr. 1.6 BÜNSL ihre Bereitschaft zur Annahme von Bildern widerrufen und die Abschaltung der Bildübertragung über den Konzessionär (Vertragspartner der Polizei) veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer berechtigten Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Polizei gem. der Zweckbestimmung der o.a. Anschlussbedingungen einverstanden. Sie verpflichten sich, bei der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten und sonstigen Informationen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die gemäß BÜNSL erforderlichen Unterlagen (Zertifikate nach VdS 2153 für die NSL, VdS 2172 für die IS, VdS 2529 als Interventionsattest, Bestätigung bezüglich Einhaltung der DIN 77 200 Stufe 2 oder 3 sowie Unterlagen nach Nr. 4.1 BÜNSL) sind beigelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift NSL

.....
Unterschrift Betreiber



Bezeichnung/Briefkopf des
Konzessionärs/Az.

....., den
Ort Datum

An

.....
.....
.....
(Polizei)

Es wird bestätigt, dass die Anlage den „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ entspricht. Die Nachweise gemäß Nrn. 2.2, 2.3, 2.4, 2.7 und 4.1 BÜNSL liegen vor und erfüllen die entsprechenden Anforderungen. Nach Genehmigung durch die Polizei kann der Anschluss erfolgen.

.....
(Unterschrift Konzessionär)

Bezeichnung/Briefkopf des
Polizeidienststelle/Az.

....., den
Ort Datum

An

.....
.....
.....
(Konzessionär)

Die Einrichtung der Bildübertragung wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie den „Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (BÜNSL) an die Polizei“ entspricht und störungsfrei arbeitet.

Diese Genehmigung kann gem. Nummer 1.6 der Anschlussbedingungen widerrufen werden.

.....
(Unterschrift Polizei)



Anlage 4

Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL

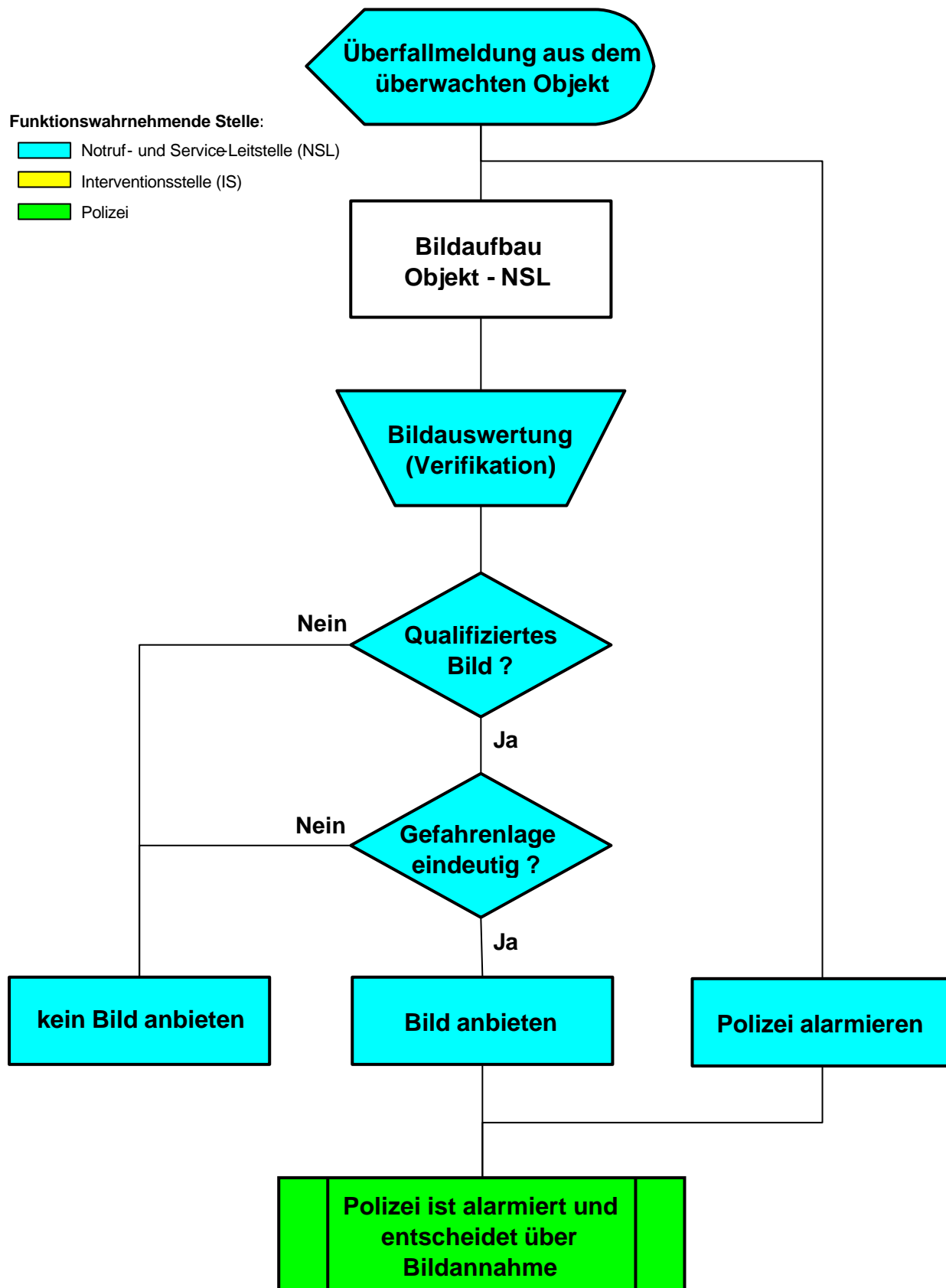
der

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)



Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL

Beispiel 1: Ablaufdiagramm bei Überfallalarm mit Bildübertragung aus NSL





Beispiel 2: Ablaufdiagramm bei Einbruchalarm mit Bildübertragung aus NSL

